VERORDNUNG (EWG) Nr. 258/71 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1971

über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenrohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Überschüsse an Zucker in der Gemeinschaft und die Absatzmöglichkeiten auf dem internationalen Zuckermarkt lassen es angebracht erscheinen, eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung für die Ausfuhr von Rübenrohzucker vorzunehmen.

Die allgemeinen Regeln und die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Zucker sind in der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69 (4), sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (5) festgelegt worden.

Um den fortlaufenden Abschluß von Ausfuhrverträgen zu ermöglichen, ist es angebracht, eine Dauerausschreibung zu eröffnen, die bis zu einem später zu bestimmenden Datum gilt, und in wöchentlicher Folge Teilausschreibungen vorzusehen.

Zur administrativen Vereinfachung ist es angezeigt, eine Mindestmenge für die Angebote vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Erstattung für die Ausfuhr von Rübenrohzucker und während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durch.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68, den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 7 gilt die Dauerausschreibung bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet um 10.00 Uhr am ersten Mittwoch nach dem zehnten Tag, der auf den Tag der genannten Veröffentlichung folgt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und

b) endet um 10.00 Uhr am Mittwoch der folgenden Woche.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet jedoch die Frist für die Einreichung der Angebote

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

nicht am Mittwoch, dem 2. Juni 1971, sondern am Dienstag, dem 1. Juni 1971, um 10.00 Uhr.

(4) In dem Zeitraum, in dem in Italien die sogenannte „Sommerzeit" angewandt wird, gelten die in den vorstehend genannten Absätzen festgelegten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde verlängert.

Artikel 5

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es

a) eine Menge von mindestens 500 Tonnen betrifft

und

b) den Betrag der vorgeschlagenen Erstattung je 100 Kilogramm für Rübenrohzucker der Standardqualität angibt.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 wird im Angebot die zur Ausfuhr vorgesehene Menge mit ihrem Gewicht „tel quel" angegeben.

Artikel 6

Die auf Grund einer Teilausschreibung eingereichten Angebote werden von den Mitgliedstaaten unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 7

Die auf Grund einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Jedoch sind Ausfuhrlizenzen, die auf Grund von Teilausschreibungen erteilt werden, für die Angebote nach dem 7. April 1971 gemacht werden können, nur bis zum 30. September 1971 gültig.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI